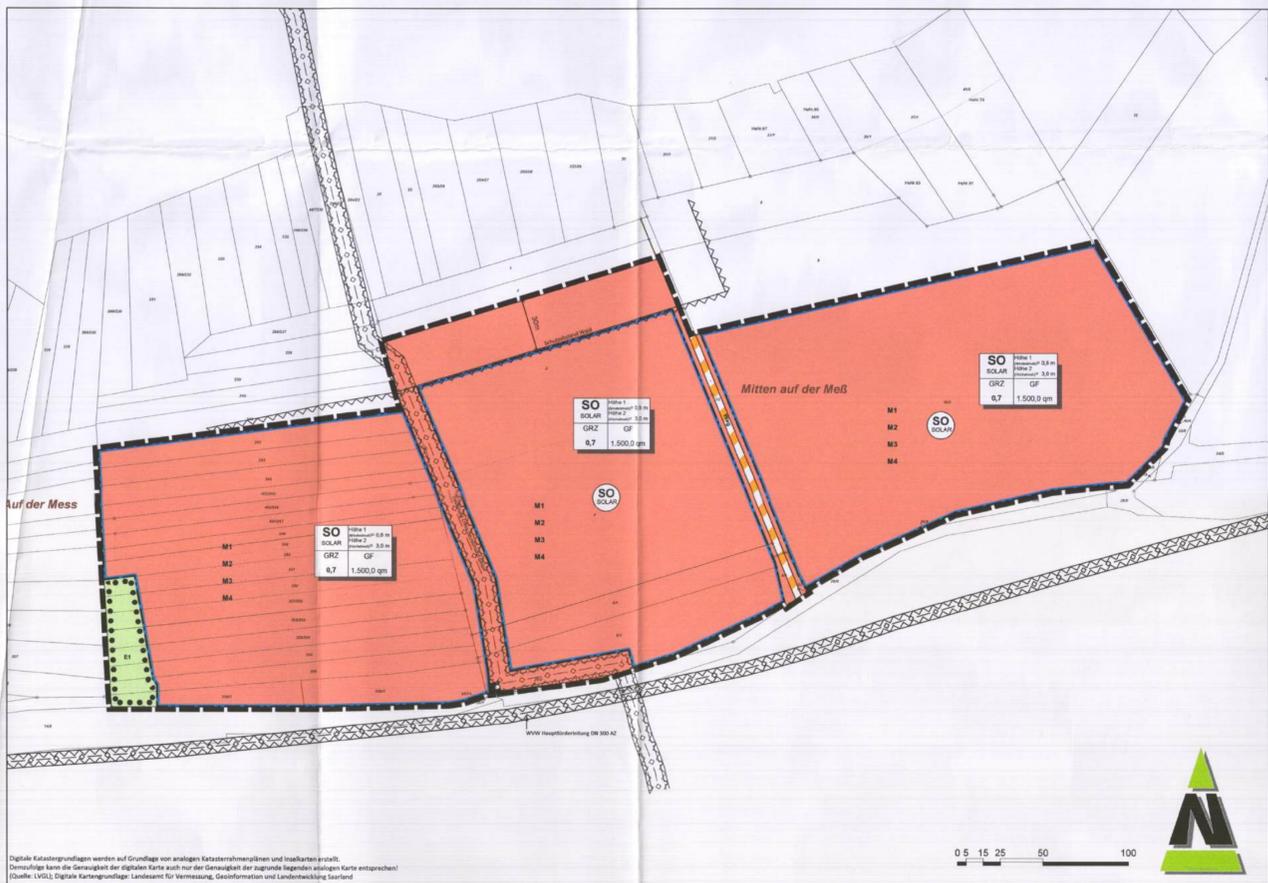


Teil A: Planzeichnung



Digitale Katastrgrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katastrerhebungen und Isoarten erstellt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Karte auch bei der Genauigkeit der zugrunde liegenden Karte entsprechen! (Quelle: LVG); Digitale Kartengrundlagen: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland

Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 -15 BauNVO)**
    - Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 2 BauNVO)** Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage siehe Planzeichnung
      - Zulässig sind:
        - die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Photovoltaikanlagen (Modultische) Die Modultische sind ohne flächige Fundamente, mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben
        - die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriecontainer, jeweils inklusive Verkabelungen), für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
        - Zaunanlagen mit Übersteigschutz und Toren
        - Kameramasten zur Überwachung der Anlage
        - unversiegelt gestaltete Zufahrten, Fahrwege und Wartungsflächen (Naturstein-Schotter, Rasenschotter)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)** Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:
    - Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)** siehe Nutzungsschablone Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,7 (Modultische) festgesetzt. Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 1.500,00 m² für die Errichtung der Rammposten, Zaunpfosten und Transformatoren sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.
    - Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)** siehe Nutzungsschablone Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:
      - Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m
      - Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,0 m
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)** siehe Planzeichnung Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Die Errichtung der Solarmodule ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)** Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Bereiche für die temporäre Baustelleneinrichtung (max. 5.000 m², ca. 70x70) sowie die Zaunanlage.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)** siehe Planzeichnung Der vorhandene Feldwirtschaftsweg wird als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.
- Führung von unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)** siehe Planzeichnung Die Gasleitung Neunkirchen - St. Wendel (DN 200) der Creos Deutschland GmbH wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt.



- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - M1: Entwicklung von Extensivgrünland** Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sowie die mit M1 gekennzeichneten Flächen sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Die Entwicklung als Extensivgrünland hat durch Mahdgutübertragung aus in der Nähe befindlichen „mageren Flachlandmahdwiesen (6510)“ in gutem bis hervorragendem Zustand zu erfolgen. Alternativ kann auf zertifiziertes Regen-Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberheingraben mit Saarpfalzer Bergland“ (Ursprungsgebiet 9, Produktionsraum 6) z.B. Frischwiese/Fettwiese mit mindestens 30% Blumenanteil zurückgeführt werden. Vor der Mahdgutübertragung/Ansatz sind die Ackerflächen vor mindestens eine Vegetationsperiode abzumägen. Das Grünland unter und zwischen den Modulen im Plangebiet ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung (max. 1,5 GVE/ha) zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Werden die Module vor dem genannten Mahdtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen ausgemäht werden. Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
  - M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen** Anzuwendende Erschließungsweg, Bedarfstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.
  - M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung** Einmündungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände eingeklebt werden.
  - M4: Totholz- und Steinhauhen** Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mindestens 4 Totholz- und Steinhauhen zur Struktur Bereicherung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)** siehe Planzeichnung hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Creos Deutschland GmbH
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)** siehe Planzeichnung
  - E1: Erhalt des Gebüschs** Das im Westen des Plangebietes vorhandene Gebüsch, welches sowohl von älteren Bäumen (Kirsche, Stiel-Eiche) als auch Totholz geprägt ist, ist dauerhaft zu erhalten.
- Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)** Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune vor Ablauf dieser Frist anzuzeigen. Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nutzung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen oberirdischen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen. Nach Rückbau der PV-Anlage werden die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft zugeführt.
- Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)** Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Schutzabstand zum Wald** Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand der baulichen Anlagen einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden.
- Schutzfläche zur Gasleitung** hier: Gasleitung DN 200 Neunkirchen - St. Wendel Der Schutzstreifen der Gasleitung beträgt 6 m. In diesem Schutzstreifen sind folgende Punkte zu beachten:
- Bei Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gasochdrückleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
  - Im Bereich des Schutzstreifens der Gasochdrückleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.
  - Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gasochdrückleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.
  - Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)**  
 SO Sonstiges Sondergebiet, hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)**  
 GRZ = 0,7 Grundflächenzahl  
 GF = 1.500,0 qm Grundfläche  
 HÖHE: 3,0 m Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**  
 Baugrenze

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: vorhandener Feldwirtschaftsweg

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**  
 hier: Gasleitung Neunkirchen - St. Wendel der Creos Deutschland GmbH

**Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern  
 E1 Erhaltungsmaßnahme  
 M1 - M4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) hier: zugunsten der Creos Deutschland GmbH  
 Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt

Art der Baulichen Nutzung	Höhen der baul. Anlage Höchstmaß	GRZ (Grundflächenzahl)	GF (Grundfläche)
SO	Höhe 1: 0,8 m Höhe 2: 3,0 m	0,7	1.500,0 qm

Hinweise

- Bodenkundliche Baubegleitung** Seitens des vorsorgenden Bodenschutzes wird gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für die Bau- und Rückbauphase als erforderlich erachtet.
- Bodendenkmäler** Unmittelbar südöstlich der Planungfläche liegt ein Punkt, an dem seit Langem eine römische Siedlungsstelle lokalisiert ist. Außerdem sind wenig südlich des Planungsgebietes am Fuß des Heidenhüfels weitere zwei römische Fundplätze bekannt. Beide archäologischen Fundstätten könnten sich bis in das Plangebiet erstrecken. Aus diesem Grund sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 S DSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 S DSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten archäologisch ausgerichtete geophysikalische Versmessungen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden.
- Einhaltung der Grenzabstände** Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
- Rodungs- und Rückschnittarbeiten** Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.
- Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)** Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
- Ökologische Baubegleitung:** Die Errichtung des Solarparks ist von einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen. Diese übernimmt folgende Aufgaben:
- die Sicherstellung der Auflagen und die Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bauseits sowie deren Dokumentation in Text und Foto
  - die Teilnahme an der Einweisung zusammen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie den kommunalen Vertretern
  - vorbereitende Baubegleitung und die Einweisung der ausführenden Firma
  - die Teilnahme an allen relevanten Besprechungen, die naturschutzfachliche Belange betreffen
  - Kenzeichnung / Absteckung und Überwachung der Umsetzung naturschutzfachlich relevanter Maßnahmen sowie Vorbereitung und Teilnahme an den naturschutzfachlichen Abnahmen
  - Führung eines Bautagebuchs zur ökologischen Baubegleitung
  - Ggf. Dokumentation und Bilanzierung zusätzlicher unvorhergesehener Umweltbeeinträchtigungen
  - Ggf. Einholung von Zusatzgenehmigungen
  - Abschlussbericht und Dokumentation des Ablaufs

Gesetzliche Grundlagen

- Bund:** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88); Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist; Bauunterschiedsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802); Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Land:** Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629); Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119); Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629); Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629); Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

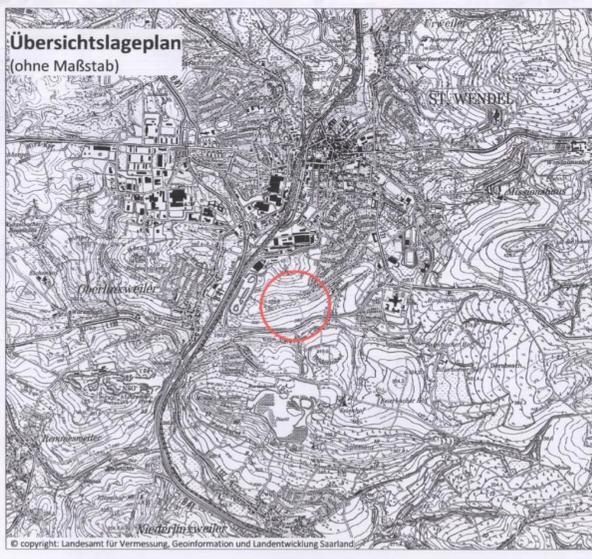
Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauaufsichtsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (Amtsblatt I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2333).

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss** Der Rat der Kreisstadt Sankt Wendel hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Oberlinxweiler" im Ortsteil Oberlinxweiler (§ 2 Abs.1 BauGB) beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.01.2023 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Sankt Wendel ortsüblich bekannt gemacht.
- Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 16.12.2024 mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Satzungsbeschluss** Der Bebauungsplan "Solarpark Oberlinxweiler" wurde in der öffentlichen Sitzung am 05.12.2024 vom Rat der Kreisstadt Sankt Wendel als Satzung beschlossen.
- Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Ausfertigung** Die Satzung des Bebauungsplanes "Solarpark Oberlinxweiler" wird hiermit ausgefertigt. Sankt Wendel, den 05.12.2024 Der Bürgermeister der Kreisstadt Sankt Wendel (Peter Klär)
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung in der Zeit vom 10.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 06.04.2024 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.07.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 28.08.2023 aufgefordert. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Der Rat der Kreisstadt Sankt Wendel hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung in der Zeit vom 10.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 21.02.2025 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Sankt Wendel, den 21.02.2025 Der Bürgermeister der Kreisstadt Sankt Wendel (Peter Klär)



Maßstab 1 : 2.000	Projektbezeichnung WND-BP-SOLOLINX-23-008	Planformat 775 x 700 mm
Verfahrensstand Satzung	Datum 05.12.2024	Bearbeitung Dipl.-Geogr. Th. Eishenut

Kreisstadt Sankt Wendel / Stadtteil Oberlinxweiler  
**Bebauungsplan "Solarpark Oberlinxweiler"**